

INTERPELLATION VON RENÉ BÄR
BETREFFEND EINHALTUNG GESETZLICHER VORGABEN
(VORLAGE NR. 1159.1 - 11263)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 23. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. September 2003 hat Kantonsrat René Bär eine Interpellation eingereicht, die Fragen zu Vorgaben für die Planung und Ausführung von Kantonsstrassen stellt. Der Interpellant vergleicht gesetzliche Anforderungen an den Strassenbau und an die Strassensignalisation mit jenen an die Luftreinhaltung und den Lärmschutz. Im Weiteren fragt er nach den Fähigkeiten kantonaler Angestellten, die sich mit Strassenplanung und damit zusammenhängenden strassenbaupolizeilichen Fragen befassen. Nach eigenem Bekunden war der Interpellant an einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren beteiligt, in dem es um eine kleine bauliche Änderung der Kantonsstrasse im Zentrum von Cham und um Verkehrsregelungen beim Neubau eines Grossverteilers ging. Die Interpellation blendet auf dieses Verwaltungsbeschwerdeverfahren zurück.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. September 2003 die Interpellation dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Wir nehmen im folgenden Stellung.

1. Vorbemerkungen

Soweit der Interpellant ein inzwischen abgeschlossenes Verwaltungsbeschwerdeverfahren aufgreift, können wir nicht darauf zurückkommen. Der Fall ist rechtskräftig erledigt. Hingegen ist grundsätzlich der Frage nachzugehen, welche Anforderungen an die Planung und den Bau von öffentlichen Strassen im Kanton Zug zu erfüllen

sind. Massgebend sind das Gesetz über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14) und die Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (V GSW) vom 18. Februar 1997 (BGS 751.141). Im Abschnitt über Planung und Bau heisst es allgemein, öffentliche Strassen und Wege seien umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend auszuführen. Die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen seien zu berücksichtigen. Das Gesetz enthält sodann in den §§ 17 ff. einige strassenbaupolizeiliche Vorschriften, z.B. über Mindestabstände, und es überlässt dem Regierungsrat die Aufgabe, in einer Verordnung nähere strassenbaupolizeiliche Vorschriften insbesondere für die Verkehrssicherheit aufzustellen. Der Regierungsrat hat in der Folge im zweiten Abschnitt seiner Verordnung "Besondere strassenbaupolizeiliche Vorschriften" erlassen. In § 7 V GSW steht, als Regeln der Technik seien im Interesse der Verkehrssicherheit die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) für den Bau, den Unterhalt und die Signalisation sowie die Markierung von Strassen und Wegen wegleitend.

Das kantonale Recht verweist somit für technische Details des Baus von Strassen und Wegen auf die von privaten Fachleuten, der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, erarbeiteten Normen, die jedoch kein Gesetz darstellen, sondern wegleitend sind. Der Interpellant hat dies selbst erkannt. Wenn er in der Folge Einzelheiten der Verkehrsplanung einer Einwohnergemeinde und damit verbundene Anpassungen des Kantonsstrassennetzes zur Sprache bringt, öffnet sich ein so weites Feld der Strassenbautechnik, dass wir im Rahmen einer Interpellationsantwort zuwenig Raum für eine umfassende Antwort haben.

Unbestreitbar sind alle gesetzlichen Anforderungen an den Bau von Strassen und Wegen, auch solche umweltrechtlicher Art, zu erfüllen. Gerade das Umweltrecht als Polizeirecht geht im Bereich von Luft und Lärm von fixen Planungs-, Immissions- und Alarmgrenzwerten aus, während im Strassenbau die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, als dass anerkannte private Normen der VSS unbesehen überall durchgesetzt werden könnten. Mit anderen Worten ist es für den Regierungsrat keine Frage, dass Bundesumweltrecht eingehalten werden muss. Die Anforderungen des bundesrätlichen Verordnungen sind hoch, was wir auch mit der Beantwortung der Interpellation von Erwina Winiger Jutz, Martin Stuber und Lilian Hurschler-Baumgartner betreffend Stand der Luftreinhaltung und weiterer Handlungsbedarf vom 18. August 2003 (Vorlage Nr. 1152.2 - 11445) zum Ausdruck gebracht haben. Wir verstehen jedoch nicht, wie der Interpellant behaupten kann, Angestellte des Kantons oder vom Kanton beauftragte Raum- und Verkehrsplaner würden

gesetzliche Vorgaben in den Wind schlagen. Sie alle sind einerseits dem geltenden Recht verpflichtet und suchen andererseits in der Raum- und Verkehrsplanung nach zweckmässigen Lösungen, die in beengten Verhältnissen oder bei überlasteten Verkehrsachsen nicht immer auf der Hand liegen. Kompromisse sind jeweils nötig. Die Verkehrssicherheit ist deswegen nicht in Frage gestellt.

Im Folgenden beantworten wir die fünf gestellten Fragen.

2. Beantwortung der Interpellationsfragen

1. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften auch von den Planern eingehalten werden sollten?*

Antwort: Ja.

2. *Sofern der Wunsch des Auftraggebers aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist, sollte der Planer nicht auf diese Arbeit verzichten? So könnte doch viel Geld für "Luftschlösser" gespart werden?*

Antwort: Wenn der Wunsch des Auftraggebers für die Planung und den Bau einer Strasse oder eines Weges an rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten zu scheitern droht, wird ein sachkundiger Planer rechtzeitig darauf aufmerksam machen und eine Variante oder eine ganz andere Lösung vorschlagen. Die Erfahrung lehrt, dass nicht immer der erste Anlauf zum Ziel führt. Die Folge sind nicht "Luftschlösser", sondern - um mit den Begriffen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) zu sprechen - Projektideen und Vorprojekte, die schliesslich zum bestgeeigneten Ausführungsprojekt führen.

3. *Sind nach Auffassung des Regierungsrates die gesetzlichen Vorgaben bei den drei oben erwähnten Beispielen eingehalten?*

Antwort: Der Interpellant geht als Erstes auf die Verkehrsverhältnisse beim Neubau eines Grossverteilers auf der Zugerstrasse in Cham ein. Auf dieser Kantonsstrasse waren die Einmündungsverhältnisse neu zu ordnen, um den vom Grossverteiler verursachten erheblichen Mehrverkehr bewältigen zu können. Der Interpellant legt nicht dar, inwiefern gesetzliche Vorgaben missachtet worden wären. Die häufigen Staus auf der Zugerstrasse sind nicht nur auf die Neuüberbauung des ehemaligen

Nestlé-Areals zurückzuführen, sondern auch auf die allgemeine Verkehrszunahme. Die Verkehrssicherheit ist jedoch gewährleistet.

Der Interpellant wendet sich auch einem Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr zu. Dieser enthalte Vorschläge für die Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Zugerstrasse in Cham. Die Rede sei von einem Kreisel, doch seien die Platzverhältnisse ungenügend. - Richtig ist, dass der in die Mitwirkung gegebene Vorentwurf des gemeindlichen Richtplans ein so genanntes Rechts-Rechts-Verkehrssystem ins Spiel bringt. Wer von einer Seitenstrasse in die Kantonsstrasse einmündet, soll nur noch nach Rechts abbiegen können. Um dennoch eine andere Fahrtrichtung einzuschlagen, soll entweder bei der Scheuermattstrasse oder bei der Mugerenstrasse ein Kreisel diesen Richtungswechsel ermöglichen. Dabei handelt es sich jedoch um Ideen, zu denen sich der Gemeinderat Cham noch nicht abschliessend geäussert hat und die der Baudirektion noch nicht zur Vorprüfung unterbreitet worden sind. Wir müssen diese Vorprüfung vorbehalten. Sie dient nicht zuletzt dazu, Widersprüche mit übergeordnetem Recht aufzudecken.

Das zweite vom Interpellanten angeführte Beispiel betrifft die Klassierung einer Gemeindestrasse in der laufenden gemeindlichen Richtplanung. Dafür ist die Gemeinde zuständig. Wir nehmen hier nicht materiell zu einem inzwischen überholten Vorentwurf des gemeindlichen Richtplans Stellung. Die Baudirektion wird die Ortsplanung Cham unter Wahrung des Ermessensspielraums der Gemeinde als Ganzes vorprüfen und das Amt für Raumplanung den vom Gemeinderat beschlossenen Richtplan separat genehmigen. Im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren werden verschiedene kantonale Dienststellen angehört, so auch die Direktion für Bildung und Kultur.

Im dritten Beispiel geht es um die Dorfstrasse in Hagendorn und die Einmündung in die Sinslerstrasse. Der Interpellant sorgt sich um die Belastung der Dorfstrasse angesichts der Siedlungsentwicklung in Hagendorn. Er fordert eine Sanierung sowohl der Dorfstrasse selbst als auch der Einmündung bei der Sinslerstrasse. Inwiefern Missstände bestehen, wird jedoch nicht näher ausgeführt. Die Belastung der Dorfstrasse nimmt sicher zu, doch sind die Verhältnisse nicht so, dass von einem Sanierungsbedarf gesprochen werden müsste. Der Kanton hat den Einmündungsbereich von Dorfstrasse und Sinslerstrasse vor wenigen Jahren in den Innerortsbereich von

Hagendorn miteinbezogen und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert. Auch hierin sehen wir keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen.

4. *Sofern die erwähnten Beispiele rechtswidriges Verhalten aufweisen: Was gedenkt der Regierungsrat gegen die fehlbaren Beamten, welche die Bewilligungen erteilt, zu unternehmen?*

Antwort: Die Beispiele haben kein rechtswidriges Verhalten aufgedeckt. Es sind keine Angestellte betroffen, denen ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden müsste.

5. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Tatsache, dass bezüglich Umweltschutz die Industrie, die Fahrzeuge usw. sich an die gesetzlichen Grenzwerte halten müssen - jedoch die gleichen gesetzlichen Grenzwerte bei der Siedlungsplanung nicht greifen müssen? (Aussage unseres Ortsplaners: "Wenn wir die Grenzwerte einhalten müssten, könnten wir im Chamer Zentrum schon lange nicht mehr bauen!") Wo ist da die Rechtsgleichheit, die in der Bundesverfassung (Art. 8 und 9) festgehalten ist?*

Antwort: Die Siedlungsplanung muss auf Anforderungen des Umweltschutzes Rücksicht nehmen, doch sind Grenzwerte nur für Emissionen und Immissionen gesetzt, nicht aber im gleichen Sinne für die Ausdehnung oder Verdichtung von Siedlungen. Grenzwerte gelten somit für den Ausstoss und die Einwirkung von Luftschadstoffen oder von Lärm, während in der Siedlungsplanung keine solche bundesrechtlichen Werte vorhanden sind. Die Planung gehorcht Zielen und Grundsätzen (Art. 1 und Art. 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [SR 700]), die untechnischer Art sind. Die Rechtsgleichheit kann in diesem Zusammenhang nicht bemüht werden, da sie unter Personen gilt.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 23. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio